

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage Nr. 0082/2019 (Ursprungsfassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven und dem Zweckverband Veterinäramt JadeWeser zur gemeinsamen Bekämpfung bestimmter Tierseuchen im Krisenfall „Tierseuchenkrisenzentrum“ vom 20.12.2006/09.01.2007

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

der Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven und dem Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

zur gemeinsamen Bekämpfung bestimmter Tierseuchen im Krisenfall

„TIERSEUCHENKRISENZENTRUM“

Der Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever,
vertreten durch den Landrat Sven Ambrosy,

- im Folgenden Friesland genannt -

der Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake,
vertreten durch den Landrat Michael Höbrink,

- im Folgenden Wesermarsch genannt -

und

der Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund,
vertreten durch den Landrat Henning Schultz,

- im Folgenden Wittmund genannt -

sowie

die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven
vertreten durch den Oberbürgermeister Eberhard Menzel

- im Folgenden Wilhelmshaven genannt -

und

der Zweckverband Veterinäramt JadeWeser, Olympiastraße 1, Gebäude 6a, 26419
Schortens
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Norbert Heising

- im Folgenden Zweckverband genannt -

schließen zum Zwecke der effizienteren Bekämpfung besonders gefährlicher und wirtschaftlich bedeutender Tierseuchen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage der §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Friesland, Wesermarsch, Wilhelmshaven und Wittmund verpflichten sich, zusammen mit dem Zweckverband zukünftig im Krisenfall gem. § 5 Abs. 1 auftretende besonders gefährliche Tierseuchen durch Bündelung der personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen gemeinsam zu bekämpfen. Zu diesem Zweck wird ein gemeinsames Tierseuchen-Krisenzentrum eingerichtet und ein aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammengesetzter Krisenstab gebildet. Das Tierseuchenkrisenzentrum wird primär als Katastrophenschutzangelegenheit mit fachlichem Schwerpunkt Veterinärwesen angesehen.

§ 2 Krisenzentrum

- (1) Als Entscheidungs-, Informations- und Kommunikationszentrale im Krisenfall gem. § 5 Abs. 1 wird ein für alle Vertragsparteien nutzbares Krisenzentrum eingerichtet. Das gemeinsame Krisenzentrum wird so ausgerüstet und unterhalten, dass es im Krisenfall jederzeit aktiviert werden und der gemeinsame Krisenstab darin unmittelbar nach der Einberufung zusammentreten und seine Arbeit aufnehmen kann.
- (2) Das Krisenzentrum befindet sich in der Katastrophenschutzzentrale des Landkreises Wittmund in der Stadt Wittmund. Wittmund stellt hierfür die vorhandenen und notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen Arbeitshilfen, die für das Tierseuchen-Krisenzentrum nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem aktuellen veterinärmedizinischen Kenntnisstand sachdienlich sind, zur Verfügung. Friesland, Wesermarsch, Wilhelmshaven und der Zweckverband sind verpflichtet, notwendige Gegenstände einzusetzen, beizusteuern, anzuschaffen, zu ergänzen und/oder zu ersetzen, die sie bei alleiniger Wahrnehmung der Aufgabe einsetzen würden.

§ 3 Krisenstab

- (1) Für die Dauer des Krisenfalles übertragen die Vertragspartner dem gemeinsamen Krisenstab die Planungs-, Organisations-, Koordinations- und Entscheidungsbefugnisse zur Bekämpfung der jeweiligen Tierseuche.
- (2) Der Krisenstab setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Wittmund ,
 - dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Friesland ,
 - dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Wilhelmshaven,
 - dem/der Leiter/in des Stabes des Landkreises Wesermarsch

- dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Vorsitzenden der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser,
- den Leitern/innen der Ordnungsbehörden aller Vertragspartner.

Die vorstehend aufgeführten Personen können sich durch die jeweiligen Vertreter/innen im Amt oder sonstige Personen vertreten lassen.

- (3) Der Krisenstab kann zur Beratung insbesondere
- die Leiter/innen der Feuerwehren,
 - die Leiter/innen der für den Katastrophenschutz zuständigen
Organisationseinheiten der Vertragspartner sowie
 - Vertreter/innen anderer Institutionen, die im Bedarfsfall zur Bewältigung des
Krisenfalles für notwendig erachtet werden,
hinzuziehen.
- (4) Der Krisenstab entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme
des Leiters den Ausschlag.

§ 4 Lenkungsstab

Zur Förderung der Zusammenarbeit der durch die jeweilige Tierseuche erfaßten Berufsgruppen, wie praktizierende Tierärzte, Viehhändler, die Fleisch- und/oder Milchwirtschaft, Landwirte, Tierkörperbeseitigungsanstalten u. a., untereinander und mit ihnen beruft der Krisenstab im Bedarfsfall eine „Lenkungsstab“ genannte Arbeitsgruppe aus Vertretern/innen dieser Berufsgruppen ein, um ihnen die Lage zu erklären und ihre Mitwirkung bei der Bewältigung des Krisenfalles abzustimmen. Bei den Besprechungen sind Teilnehmerlisten und Protokolle zu führen.

§ 5 Krisenfall

- (1) Krisenfall im Sinne dieser Vereinbarung ist das Auftreten einer insbesondere im „Bundesmaßnahmenkatalog-Tierseuchen“ bezeichneten besonders gefährlichen Tierseuche, beginnend mit dem ersten amtlich festgestellten Verdacht.
- (2) Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, den Krisenfall im Sinne dieser Vereinbarung auszurufen und vom Leiter des Krisenstabes die Aktivierung des Krisenzentrums und das Zusammentreten des Krisenstabes zu verlangen. Der Krisenstab nimmt daraufhin seine Arbeit auf.
- (3) Stellt der Krisenstab einstimmig fest, dass zur Bearbeitung eines Verdachtsfalls oder zur Bekämpfung einer Tierseuche die Tätigkeit des Krisenstabes und des Krisenzentrums nicht notwendig ist, wird der Zweckverband die ihm obliegenden Aufgaben des Veterinärwesens und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes allein wahrnehmen.
- (4) Für die Dauer des Krisenfalles übertragen die Vertragspartner dem Krisenstab die Planungs-, Organisations-, Koordinations- und Entscheidungsbefugnisse zur Bekämpfung der jeweiligen Tierseuche. Der Leiter des Krisenstabes gibt die Entscheidungen des Krisenstabes bekannt und ordnet die notwendigen

Maßnahmen an. Die Vertragspartner verpflichten sich, die von dem Leiter des Krisenstabes getroffenen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich umzusetzen, sofern Wittmund aufgrund dieser Vereinbarung nicht selbst handeln kann.

- (5) Die Aufgabenübertragung gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 umfasst nicht die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten. Die Vertragspartner haben beim Erlass von Verwaltungsakten den Beschlüssen des Krisenstabes gemäß § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 S. 3 zu folgen.

§ 6 Personal, Sachmittel, Datenerfassung

- (1) Friesland, Wesermarsch, Wilhelmshaven und der Zweckverband verpflichten sich, zur Unterstützung von Wittmund weiteres vom gemeinsamen Krisenstab für erforderlich gehaltenes Personal sowie die für erforderlich gehaltenen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Als Bezugsgröße gelten dabei das Personal und die Sachmittel, welche die Vertragsparteien zur zweckdienlichen und erfolgreichen Bewältigung dieser Aufgabe bislang eingesetzt bzw. aufgewendet haben und / oder ohnehin hätten einsetzen / aufbringen müssen, wenn sie diese Aufgabe allein durchgeführt hätten.
- (2) Das Zur-Verfügung-Stellen von Personal kann durch Abordnung nach § 31 NBG bzw. § 4 TVöD durch Friesland, Wesermarsch, Wilhelmshaven und dem Zweckverband geschehen. Eine gemäß § 31 Abs. 4, S. 2 NBG bzw. § 4 TVöD etwaig in Anspruch genommene Leistungspflicht des Dienstherrn, zu dem der Beamte/ die Beamtin bzw. der/die Beschäftigte abgeordnet ist, wird für den Fall der tatsächlichen Inanspruchnahme durch den abordnenden Dienstherrn ausgeglichen. Während der Abordnung unterstehen die Beamten und Beschäftigten der Weisung des Hauptverwaltungsbeamten von Wittmund.
- (3) Der Sitz des Krisenzentrums ist Dienstort der an Wittmund gemäß § 6 Abs. 2 abzuordnenden Mitarbeiter/innen.
- (4) Für alle anderen Aufgaben, die beim Eintritt eines Krisenfalles anfallen (Information der Betroffenen, Einweisung der Helfer, Geräte und Materialausgabe, Probenannahmen, etc.) wird im Krisenfall bei bestimmten hochansteckenden Krankheiten, wie z. B. Maul- und Klauenseuche, die Errichtung einer mobilen Containeranlage favorisiert. Die für die Herrichtung und Einrichtung fachlich notwendigen Kosten werden nach dem allgemeinen Kostenschlüssel nach § 7 Abs. 2 dieses Vertrages auf die Vertragsparteien verteilt. Einrichtungen und Hilfestellungen einer etwaigen sogenannten Task-Force des Landes Niedersachsen sind vorrangig zu rekrutieren.
- (5) Der Zweckverband verpflichtet sich, die zur Bekämpfung gefährlicher Tierseuchen notwendigen Daten so zu erfassen, aufzubereiten und zu aktualisieren, dass sie im Krisenfall kurzfristig im gemeinsamen Krisenzentrum EDV-gestützt genutzt werden können. Dazu gehört auch die Datenerfassung in einem Geographischen Informationssystem.

§ 7 Kostenregelung

- (1) Die bisher bereits bei dem Zweckverband vorhandenen, für den Fall eines Tierseuchenkrisenfalles nutzbaren Geräte, Einrichtungen und sonstige Materialien werden im Krisenfall dem gemeinsamen Krisenzentrum ohne gegenseitige Verrechnung der Anschaffungskosten zur Verfügung gestellt. Die Personal- und Sachmittelkosten für die Bediensteten, die unmittelbare Aufgaben im Tierseuchen-Krisenzentrum wahrnehmen und hauptamtlich bei einer der beteiligten Gebietskörperschaften beschäftigt sind, trägt der jeweilige Dienstherr.
- (2) Alle anderen im Krisenfall oder zur Vorbereitung auf den Krisenfall notwendigen Kosten werden, soweit im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien keine andere Regelung getroffen wird, zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften aufgeteilt, wobei der Zweckverband nur seine eigenen Personal- und Sachkosten trägt. Dabei ist folgender Schlüssel festgesetzt:

Friesland	30 %
Wesermarsch	30 %
Wittmund:	30 %
Wilhelmshaven:	10 %.

§ 8 Leitung, Dienstpläne, Organisation

- (1) Der Krisenstab wird vom Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Wittmund bzw. einem Stellvertreter geleitet.
- (2) Für die stellvertretende Leitung des Krisenstabes wird folgende Reihenfolge festgelegt:
 - a) der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Friesland
 - b) der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Wilhelmshaven
 - c) der Leiter/die Leiterin des Stabes des Landkreises Wesermarsch
- (3) Innerhalb des Krisenstabes obliegt die veterinärfachliche Leitung dem/der Geschäftsführer/in des Zweckverbandes bzw. seinem/r / ihrem/r Vertreter/in.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine gemeinsame Organisationsstruktur für das Krisenzentrum sowie hierfür gemeinsame Dienstpläne, Organigramme, Telefon-, Fax- und E-Mail-Listen für den Krisenfall zu erarbeiten und stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig ist damit der bisherige öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Landkreisen Friesland und Wittmund sowie der Stadt Wilhelmshaven über die Errichtung eines gemeinsamen Tierseuchenkrisenzentrums vom 07./14./15.05.2002 im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben.

- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt zunächst drei Jahre. Sie verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, wenn keine der Vertragsparteien diese Vereinbarung 6 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich kündigt. Das Recht zur Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Diese Vereinbarung hindert die Vertragsparteien nicht, sich kostengünstigeren und effektiveren Lösungen anzuschließen. Bei solchen zentralen Regelungen kann die Vereinbarung zum Ende eines Quartals aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen vor Quartalsende.

§ 10 Unwirksamkeitsklausel

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem gewollten Kooperationszweck in zulässiger Weise rechtlich und wirtschaftlich am Nächsten kommt.

26441 Jever, den 20.12.2006

Landkreis Friesland

Landkreis Wesermarsch

Landrat Sven Ambrosy

Landrat Michael Höbrink

Landkreis Wittmund

Stadt Wilhelmshaven

Landrat Henning Schultz

Oberbürgermeister Eberhard Menzel

26419 Schortens, den 09.01.2007

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Dr. Norbert Heising
Geschäftsführer

